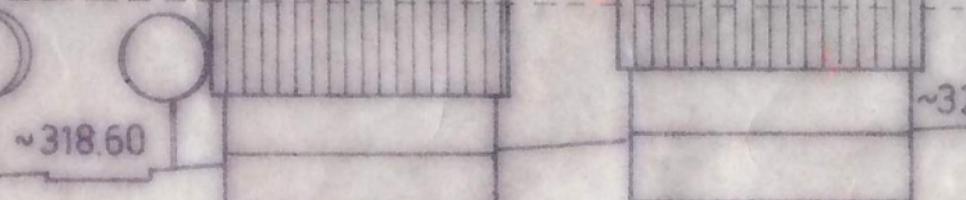


FRIEDRICH-
WILHELM-
STRASSE



SCHNITT A-B



The image shows two rectangular frames on a light-colored background. The left frame is divided into a 3x4 grid of smaller rectangles. The right frame is a simple rectangle with no internal divisions.

三

23.20

1

1

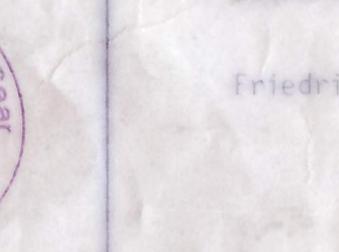
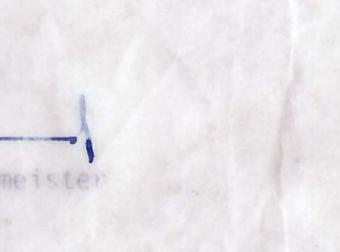
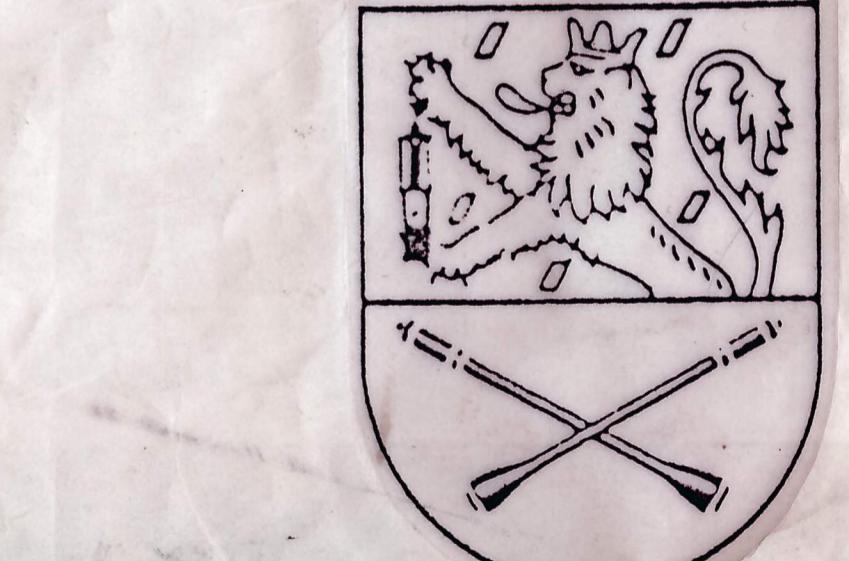
32

1

1

SCHNITT C-D



<p>Zeichenerklärung</p> <p>vorhandene Straße vorhandene Gebäude vorhandene Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze vorhandene Entwässerungsleitung geplante Entwässerungsleitung Rampe Abbruch im Rahmen der Sanierung</p> <p>~318.60 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ungefähre Höhenlage der geplanten Verkehrsflächen Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird örtlich angegeben Böschungen</p> <p>St. Ge Garagen, wie gezeichnet und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig St. = Stellplätze, Ga. = Garagen Nebenanlagen, wie gezeichnet, ansonsten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig Flächen für standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Wohnbaufläche, WR = Reines Wohngebiet private Freifläche Baugrenze offene Bauweise 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) 0.6 Geschößflächenzahl (GFZ) II I Zahl der Vollgeschosse, zwingend als Höchstgrenze Verkehrsfläche</p>	<p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fußweg Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen öffentliche Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche zu erhaltende Bäume zu pflanzende Bäume Kinderspielplatz sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude Flächen für Versorgungsanlagen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Hauptfirstrichtung SD Satteldach 30-45° Dachneigung Ein Kniestock bis max. 0,6 m ist zulässig. Gauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Eindeckung der Gauben muß wie das Hauptdach ausgeführt werden. Als Außenwandoberfläche sind zulässig: Putz oder Sichtmauerwerk in weiß oder hellen Erdtönen. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke - mit Ausnahme von KFZ-Stellplätzen und Zufahrten - sind gärtnerisch anzulegen. Als Sockelverkleidung sind Waschbeton und Faserzementplatten nicht zulässig. Bei Grenzbebauung sind Dachneigung und Trauhöhe einander anzupassen.</p> <p>örtliche Bauvorschriften nach § 113 (1) und (6) LBO</p> <p>Aufgrund des § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 113 (6) LBO in der Fassung vom 19.03.1980 werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>→ Hauptfirstrichtung SD Satteldach 30-45° Dachneigung Ein Kniestock bis max. 0,6 m ist zulässig. Gauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Eindeckung der Gauben muß wie das Hauptdach ausgeführt werden. Als Außenwandoberfläche sind zulässig: Putz oder Sichtmauerwerk in weiß oder hellen Erdtönen. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke - mit Ausnahme von KFZ-Stellplätzen und Zufahrten - sind gärtnerisch anzulegen. Als Sockelverkleidung sind Waschbeton und Faserzementplatten nicht zulässig. Bei Grenzbebauung sind Dachneigung und Trauhöhe einander anzupassen.</p> <p>Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG</p> <p>von Bebauung freizuhaltende Flächen, Schutzfläche mit Bauverbot Ø = 26 m freizuhaltende Zufahrt für Schachtanlage, Breite 5 m unterirdische Hauptversorgungsleitung Trafostation Eine Bebauung auf den mit L (Lärmschutz) gekennzeichneten Flächen ohne passiven Lärmschutz ist nur dann zulässig, wenn seitens des Straßenbauträgers die Richtwerte der TA Lärm eingehalten sind. oberirdische Hauptversorgungsleitung</p>	<p>Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.06.1976 (BGBI. Teil 1, S. 2256), zuletzt geändert durch die Beschleunigungsnovelle vom 06.07.1979 (BGBI. Teil I S. 949) und - die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBI. Teil I, S. 1763) <p>FRIEDRICHSTHAL</p> <p>Bebauungsplan Nr. 205 (Satzung)</p> <p>Am Kolonieschacht</p> <p>M. 1:500</p> <p>LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saar für Stadtbau, Wohnungswesen, Wirtschafts- und Agrarstruktur GmbH</p>	
<p>Aufstellungsbeschluß</p> <p>Der Stadtrat von Friedrichsthal hat in seiner Sitzung am 17.12.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Sanierungsgebiet "Am Kolonieschacht" im Sinne des § 30 BBauG gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes beschlossen.</p> <p>Der Beschuß wurde am 08.01.1987 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Friedrichsthal, den 06.01.1987</p> <p>Stadtbaumeister</p> <p></p> <p>- 8 -</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Stadtrat von Friedrichsthal hat in seiner Sitzung am 28.01.1987 dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) BBauG am 08.01.1987 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 16.02.1987 bis einschließlich 16.03.1987 öffentlich auszulegen.</p> <p>Friedrichsthal, den 17.03.1987</p> <p>Stadtbaumeister</p> <p></p> <p>- 8 -</p>	<p>Der Stadtrat von Friedrichsthal hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 29.04.1987 gemäß § 12 KSVG - Kommunal Selbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1983, Amtsblatt S. 785) in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> <p>Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde/Stadt Friedrichsthal vom 08.07.1987 Az.: II/6/1/Mu gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.</p> <p>Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).</p> <p>Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.</p> <p>Seelbrücken, den 23.7.87 Az.: C/4-6137/87 Künker</p> <p>SAARLAND Der Minister für Umwelt Minister für Umwelt M. M. M. (M. John) Baubüro</p> <p></p> <p>- 8 -</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes gemäß § 11 BBauG wurde gemäß § 12 BBauG am 15.10.1987 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Damit ist der Bebauungsplan "Am Kolonieschacht" rechtsverbindlich.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.</p> <p>Friedrichsthal, den 19.10.1987</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p></p> <p>- 8 -</p> <p></p>